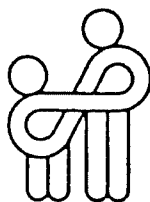


THÜR. LANDTAG POST
20.02.2023 06:50

4954/2023



LERNEN FÖRDERN –
Bundesverband zur Förderung
von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.
Beratungs- und Geschäftsstelle • Maybachstr. 27 • 71686 Remseck
Tel. 07141 9747870 • Fax 07141 9747871
eMail: post@lernen-foerdern.de

Den Mitgliedern des
AfBJS

Thüringer Landtag

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2370

zu Drs. 7/6573/5371

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/6573 –

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- Drucksache 7/5371 –

5. Februar 2023

Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes

LERNEN FÖRDERN-Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.

Der LERNEN FÖRDERN-Bundesverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Entsprechend seinem Satzungszweck hat LERNEN FÖRDERN sich mit dem Schulgesetz im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen auseinandergesetzt. Die Stellungnahme wurde gemeinsam mit Mitgliedern aus Thüringen und mit Eltern, deren Kinder in Thüringen eine Schule besuchen, erstellt.

Im Interesse von Kindern mit Lernbehinderungen und deren Eltern begrüßen wir die Weiterentwicklung des Bildungswesens ausdrücklich. Erfreulich ist insbesondere, dass bei der Änderung des Schulgesetzes das Bildungswesen modernisiert, gute Bildung und die Elternrechte gestärkt und dabei Kinder in den Mittelpunkt gestellt werden. Wir brauchen starke Förderschulen und hochwertigen gemeinsamen Unterricht. Bedacht werden muss jedoch bei allen Entwicklungen, dass der gemeinsame Unterricht nicht zu Lasten von Kindern umgesetzt werden darf, die aufgrund ihres Förderbedarfs auf den Lernort Förderschule angewiesen sind.

Mit großem Bedauern stellen wir fest, dass auch bei der aktuellen Novellierung des Schulgesetzes Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen weiterhin nicht ab Klasse 1 vorgesehen sind. In aller Deutlichkeit weisen wir deshalb darauf hin, dass hier und in weiteren Bereichen dringender Nachbesserungsbedarf besteht. So ist nach den vorliegenden Entwürfen auch weiterhin die Einführung des notwendigen Bildungsgangs Lernen nicht vorgesehen. Dies obwohl es sich bewährt hat und sich rechnet, Kinder mit Lernbehinderungen von Anfang an individuell im Bildungsgang Lernen zu unterrichten und zu fördern. Sonderpädagogische Diagnostik ist deshalb auch im Förderschwerpunkt Lernen bereits vor der Einschulung oder entsprechend dem Bedarf des Kindes ab Klasse 1 der Grundschule durchzuführen, damit dem individuellen Anspruch des Kindes auf Bildung von Anfang an Rechnung getragen werden kann. Auch vermissen wir die Einbeziehung der Eltern in den Prozess der Feststellung des Förderbedarfs und unabhängige Beratungsangebote, die Eltern eine Entscheidung für den Lernort entsprechend dem Förderbedarf ihres Kindes ermöglichen.

Durch frühzeitige Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Lernen, durch Bildung von Anfang an, die sich am Bedarf des Kindes orientiert, kann viel Leid auf Seiten des Kindes und seiner Familie vermieden und die Chance auf bestmögliche Bildung wesentlich erhöht werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzentwürfen

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens Drucksache 7/6573

§ 4 Abs. 3

Erfreulich ist die Ergänzung, „praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung sind durchgängiges Prinzip des Unterrichts“. Praxisorientiertes Lernen und berufliche Orientierung werden damit Bestandteil des täglichen Unterrichts, vermitteln berufliche Kompetenzen und können bestens auf die Teilhabe in der Gesellschaft und am Arbeitsleben vorbereiten.

§ 6 a Abs. 3 a

Vorgesehen im Änderungsentwurf ist, dass Gemeinschaftsschulen künftig mit den Klassenstufen 1 bis 10 geführt werden sollen. Bedeutsam für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist die Kooperation mit den allgemeinen Schulen und Gemeinschaftsschulen, Förderschulen müssen jedoch auch bei dieser Weiterentwicklung eigenständige Schulen bleiben.

§ 7 a Förderschule

LERNEN FÖRDERN bittet um Aufnahme folgender Ergänzung:

„Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden ab Klasse 1 geführt. Sie arbeiten als Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungszentren mit allgemeinen Schulen zusammen. Die Eingangsklassen können bei Bedarf jahrgangsübergreifend nach einem pädagogischen Konzept eingerichtet werden. Sie haben den Bildungsgang Lernen und werden nicht mit anderen Bildungsgängen gemeinsam geführt.“

Begründung: Die hohe Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf Lernen ermöglicht eigene Förderschulen mit diesem Förderschwerpunkt.

§ 8a Gemeinsamer Unterricht, Feststellungsverfahren

Wir bitten um Beachtung, dass der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen zieldifferent im Bildungsgang Lernen erfolgen muss und der Passus, dass die Entscheidung bei den Erziehungsberechtigten liegt mit „nach Information und Beratung“ zu ergänzen ist.

§ 15a Abs. 6

Bei diesem Artikel sind keine Änderungen vorgesehen. Davon ausgehend, dass das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten nicht eingeschränkt werden soll, muss in Satz 2 „**im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten**“ ergänzt werden.

§ 15a Abs. 8

Hier wird um die Ergänzung „**im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten**“ gebeten.

§ 15a Abs. 10

Auch hier wird um Ergänzung gebeten: „**Die Aufnahme erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.**“

§ 20 Abs. 2

Zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt Lernen wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

(2) Das zehnte Schulbesuchsjahr der Vollzeitschulpflicht kann **von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Förderschwerpunkt Lernen im Einvernehmen mit seinen Erziehungsberechtigten unabhängig vom Hauptschulabschluss auch an berufsbildenden Schulen erfüllt werden. Ein Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen** kann das zehnte Schulbesuchsjahr durch den Besuch einer Fachklasse der Berufsschule **unabhängig vom Hauptschulabschluss** erfüllen, wenn er dem zuständigen Schulamt ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung nachweist.

Begründung: Ein Hauptschulabschluss ist nicht Eingangsvoraussetzung für eine Ausbildung.

§ 34 Abs. 6

Die Tätigkeit von pädagogischen Assistenten zur Unterstützung im Unterricht wird ausdrücklich begrüßt, sofern es sich um eine Unterstützung zusätzlich zur Tätigkeit der Lehrkräfte und nicht um eigenständigen Unterricht handelt. Die Verantwortung für den Unterricht und die Bildung der Schülerinnen und Schüler liegt weiterhin bei den Lehrkräften, dies sollte im Schulgesetz deutlich hervorgehoben werden.

§ 35 Abs. 3

Die Tätigkeit einer Schulverwaltungsassistenz wird zur Entlastung der pädagogischen Schulleitung ausdrücklich begrüßt. Wünschenswert ist jedoch den Einsatz dieser Assistenz auf eine, höchstens zwei Schulen zu begrenzen.

§ 41 Abs. 1

Für die Kooperation zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen ist ein Konzept zu entwickeln, alle Vereinbarungen sind schriftlich festzulegen. Förderschulen sind in der Kooperation Beratungs- und Unterstützungszentren. Außerdem können Förderschulen und andere Schularten im Hinblick auf die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern miteinander kooperieren.

§ 41a Abs. 1 und Abs. 2

Der besondere Bedarf von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf Lernen ist bei der Festlegung des Klassenteilers zu berücksichtigen. Wir schlagen vor, diese Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht doppelt zu zählen. Die seitherige Regelung dazu darf nicht entfallen, sie sollte vielmehr präzisiert werden. Ohne eine entsprechende Vorgabe kann inklusive Bildung nicht gestärkt werden.

§ 44a Digitale Endgeräte

Wir begrüßen, dass den Schülern künftig digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt werden. Digitale Endgeräte sind jedoch nicht erst in Klasse 5 erforderlich. Insbesondere Schüler mit Förderbedarf benötigen digitale Endgeräte von Anfang an, da diese Lernerfolge unterstützen und vielfach barrierefreies Lernen ermöglichen können.

GESETZENTWURF

Der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes – Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

Drucksache 7/5371

§ 2 Abs. 2

Die Änderung von § 2 Abs. 2 wird uneingeschränkt begrüßt. LERNEN FÖRDERN stimmt der Aussage zu, dass Schulen den Auftrag haben, jedes Kind entsprechend seiner individuellen Fähigkeiten zu fördern und zu fordern und Bildung nur dadurch gelingen kann. Wichtig ist, dass jedes Kind die Schule besuchen kann, die seinen individuellen Bedürfnissen gerecht werden kann. Dazu ist einerseits die Information und Beratung der Erziehungsberechtigten vor der Entscheidung des Lernortes erforderlich und andererseits die Übernahme der Fahrtkosten zur für das Kind geeigneten Schule und nicht nur zur nächstgelegenen.

§ 4 Abs. 11

Förderschulen bieten Unterricht für Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem individuellen Förderbedarf. Eltern von Kindern mit Förderbedarf haben ein Wahlrecht. Sie können sich für den Besuch einer Förderschule oder des gemeinsamen Unterrichts entscheiden.

§ 6a Abs. 3

§ 6 a kann zur Auflösung einer Förderschule führen. Die Schulart Förderschule muss deshalb in Abs. 3 gestrichen werden. Förderschulen können und sollen mit Gemeinschaftsschulen kooperieren. Sie müssen jedoch eigenständig bleiben.

§ 7a Förderschule

LERNEN FÖRDERN stimmt der Aussage zu, dass der Unterricht an Förderschulen dem jeweiligen sonderpädagogischen Bedarf der Schüler gerecht werden muss. Damit jedoch der Unterricht Kindern mit Förderbedarf Lernen gerecht werden kann, ist ein Bildungsgang Lernen erforderlich, unerlässlich ist, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen wieder ab Klasse 1 einzurichten und Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen nicht mit anderen Bildungsgängen gemeinsam zu führen. Die hohe Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf Lernen lässt die Einrichtung eigener Schulen mit diesem Förderschwerpunkt problemlos zu.

§ 8a Abs. 1

Nach der Erfahrung des LERNEN FÖRDERN-Bundesverbands erfordert gelingender gemeinsamer Unterricht ein pädagogisches Konzept. Grundlage für die Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts ist die sonderpädagogische Diagnostik und darauf aufbauend eine ICF basierte Förder- und Teilhabeplanung. Kinder im Förderschwerpunkt Lernen sind generell ziel-different individuell zu unterrichten und in ihrer Entwicklung zu begleiten.

In § 8 a Abs. 1 sind deshalb der Förderschwerpunkt Lernen und der Bildungsgang Lernen zu ergänzen. „... Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf **Lernen** und Förderbedarf in

der geistigen Entwicklung werden zieldifferent unterrichtet. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich für diese Schüler nach denen des **Bildungsgangs Lernen** bzw. denen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung sowie nach einem sonderpädagogischen Förderplan."

§ 8a Abs. 3

LERNEN FÖRDERN stimmt der Ergänzung von § 8a Abs. 3 zu. Auch für Kinder im Förderschwerpunkt Lernen sind die Voraussetzungen bereits vor der Einschulung zu schaffen.

Die Klarstellung nach § 3 Abs. 1, dass die Entscheidung über den Lernort des Schülers im gemeinsamen Unterricht oder der Förderschule bei den Erziehungsberechtigten liegt, bitten wir mit „nach Diagnostik sowie Information und Beratung“ zu ergänzen.

§ 18 Abs. 3 Beginn der Vollzeitschulpflicht

Die Rückstellung für ein Jahr vom Schulbesuch kann Kindern mit Entwicklungsverzögerungen einen guten Start in ihre Schulzeit bieten und erste negative Erfahrungen, die mit viel Leid auf Seiten des Kindes und seiner Familie verbunden sein können, vermeiden. LERNEN FÖRDERN sieht eine gute Chance für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, wenn der Antrag wie vorgesehen von den Eltern nach medizinischer und pädagogischer Beratung gestellt wird. Das so gewonnene Jahr ist zur Förderung des Kindes zu nutzen. Vorhandene Angebote können genutzt werden, ggf. sind neue Angebote u.a. in den Kindertagesstätten zu schaffen.

§ 34a Abs. 4a

Den Aussagen dieses Artikels wird ausschließlich aus Mangel an Ressourcen zugestimmt. Der Ausbildung von Sonderpädagogen und Weiterbildung von Pädagogen muss in den nächsten Jahren hohe Priorität eingeräumt werden.

§ 36 Abs. 1

Dieser Klarstellung und Definierung des Tätigkeitsprofils des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes wird zugestimmt.

§ 49 Versetzung, Wiederholung, Überspringen

LERNEN FÖRDERN stellt fest, dass § 49 Abs. 1 auf den Förderschwerpunkt Lernen nicht zutrifft und die Kriterien für die Versetzung deshalb auf diesen Personenkreis nicht anzuwenden sind. Für Schüler mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Lernen entfällt in der Regel eine Wiederholung, da sie individuell gefördert und zieldifferent unterrichtet werden, ein Leistungsnachweis für das Erreichen eines Klassenziels ist deshalb nicht erforderlich. Eine Wiederholung darf nur im Ausnahmefall aus pädagogischen Gründen erfolgen.

Schlussbemerkung

Der LERNEN FÖRDERN-Bundesverband legt großen Wert auf Bildungsangebote, die Kindern und Jugendlichen im Förderschwerpunkt Lernen, die ihrem Anspruch auf Bildung gerecht werden und ihnen Aktivität und Teilhabe in der Gesellschaft ermöglichen. Wir bitten deshalb dringend um Berücksichtigung unserer in dieser Stellungnahme aufgeführten Bemerkungen und Bedenken.

LERNEN FÖRDERN – Bundesverband
zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.